

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a der Strafprozessordnung

Inkrafttreten: 05.12.2003

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Brem.GBl. S. 278)

Fundstelle: Brem.GBl. 2003, 389

Gliederungsnummer: 2120-a-5

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a der Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 2. Dezember 2003

§ 1

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann geeigneten juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Zustimmung widerruflich die Befugnis verleihen, Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 126 a der Strafprozessordnung in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Ausgenommen sind Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung, für die nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten die Wahrnehmung durch die ärztliche Leiterin oder den ärztlichen Leiter vorgesehen wäre, sowie entsprechende pflegerische Entscheidungen.

(2) Geeignet sind die Einrichtungen, die die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Das Nähere regelt der jeweilige Rechtsakt, mit dem die Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales überträgt die Aufgaben nach [§ 1](#) durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 3

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übt die Fachaufsicht aus.

außer Kraft